werden könne, was übrigens auch wohl völlig selbstverständlich ist. Dagegen wird der Rekurrent durch das angesochtene Dispositiv 2 allerdings verhalten, das Manuskript des eingeklagten Artikels vorzulegen und seine hierauf bezüglichen Angaben (d. h. wohl die Identität des Manuffripts, eventuell die Thatsache, daß er dasselbe nicht mehr besitze) auf Begehren eidlich zu bekräftigen. Eine über die bloke Auflage ber Ebition und bes Gibes hinaus= gehende Anordnung, die Androhung von Zwangsmaßregeln für ben Kall ber Editionsverweigerung, bagegen enthält bas angefochtene Dispositiv 2 nicht. In der blogen Auflage der Edition nun kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Es sind nach der aargauischen Gesetzebung für die Editionspflicht der Parteien in Prefinjuriensachen wie in Injuriensachen überhaupt die Bestimmungen der Civilprozefordnung maßgebend. Darin nun daß der einer Brefinjurie Beklagte dem Gegner gegenüber ben allgemeinen, für die Editionspflicht der Parteien geltenden, civilprozegualen Grundfäten unterworfen wird, liegt eine Verfassunas= verletzung nicht. Die Gewährleiftung ber Preffreiheit verbietet nicht, daß ber Kläger zu erforschen suche, ob nicht neben bem beklagten Verfasser noch andere Personen zu Begehung des ein= geklagten Delitts mitgewirkt haben und daß zu biesem Zwecke bem Beklagten diejenigen Auflagen gemacht werden, welche nach ben maßgebenden prozegualen Grundfäßen allgemein gegenüber ben Parteien ftatthaft find. Gine Befreiung von den in dieser Richtung allgemein geltenden prozesualen Parteipflichten kann ber eines Pregvergebens Beklagte nicht beanspruchen. Es kann auch nicht Sache des Bundesgerichtes fein, zu untersuchen, ob eine von den kantonalen Gerichten gemachte Editionsauflage nach Lage der Sache gerechtfertigt war oder aber (wegen Unerheblichkeit des Editionsbegehrens) hatte unterbleiben durfen. Dagegen ift allerdings klar, daß der eines Prefevergehens Beklagte auch wirklich in allen Beziehungen als Beklagter, als Partei, muß behanbelt werden und nicht etwa daneben noch wie ein Zeuge oder editionspflichtiger Dritter behandelt und damit benjenigen Zwangs= magregeln darf unterworfen werden, welche gegen widerspenstige Beugen, nicht aber gegen ungehorsame Parteien, statthaft sind. Würde in Prefprozessen die beklagte Partei benjenigen Zwangs=

magregeln unterworfen, welche bas Gefetz gegen widerspenstige Zeugen oder editionspflichtige Dritte gestattet, also gleichzeitig als Partei und als Zeuge (gegen sich felbst) behandelt, so lage barin allerdings eine Verletzung ber Preffreiheit, benn es murbe ber Beschuldigte in Preffachen ja anders und ungunstiger behandelt, als der irgend eines andern, nicht durch das Mittel ber Druckerpresse begangenen, Bergebens Angeschuldigte. Allein im porliegenden Falle find nun, wie bemerkt, Zwangsmafregeln für den Kall der Verweigerung der angeordneten Edition noch gar nicht angedroht. Gollte dies später geschehen, sollte an die Rermeigerung der Edition nicht einfach dasjenige Prajudiz ge= frünft werden, welches die aargauische Gesetzgebung der ungehor= samen Partei androht (d. h. nach § 152 litt. a ber aargauischen Cipilprozekordnung die Kolge, daß der vom Gegner behauptete Inhalt der Urkunde als wahr angenommen wird), sondern der Refurrent mit der Strafe eines widerspenstigen Zeugen bedroht werden wollen, so bleibt bem Rekurrenten für diesen Kall das Recht der Beschwerde an das Bundesgericht gewahrt. Zur Zeit lieat eine Verfassungsverletzung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbesgründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 18. Mai 1889 iu Sachen Redaktion des "Luzerner Tagblatt."

A. In Nr. 40 des "Luzerner Tagblatt" vom 17. Februar 1885 erschien eine Korrespondenz aus Obwalden, in welcher unter Anderm von der dortigen Suppenanstalt die Rede ist und bemerkt wird: "In Obwalden werden solche Anstalten gewöhnlich von "barmherzigen Schwestern, in Sarnen speziell von denjenigen im "Waisenhaus besorgt." Hierauf fährt der Artikel fort: "Man "sollte annehmen, daß schon der Name "barmherzige Schwestern" "venügende Garantie sur gewissenhaste Ausschlung dieses christ-

"lichen Liebesdienstes gegenüber den armen Kleinen bieten würde, "ohne noch aller ber frommen und guten Eigenschaften, die "diefen "Ghrwürdigen" in die Schuhe geschüttet werden, ju er= "wähnen. Leiber aber steht es mit ber Beiligkeit, die fie zur Schau "tragen, oft viel schlimmer als man glauben follte, und nehmen "sie es auch mit den bem Orden abgelegten Gelübden nicht so "gar streng. Als Beweis bafür moge vorläufig ein Beispiel ber "chriftlichen Liebe und Barmberzigkeit hier Erwähnung finden. "Von der ihnen zu Zubereitung und Bertheilung übergebenen "Milch nehmen sie den Rahm ab und thun sich gütlich bei der "geschwungenen Nibel ober ber baraus gewonnenen Butter, wäh-"rend die armen, hungernden Kinder sich mit der "blauen Milch" "vielleicht gar mit Wasserbeimischung befriedigen muffen. Ober "kann man es chriftliche Barmberzigkeit nennen, wenn "dieselben "Ehrwürdigen" die ihnen zur Erziehung übergebenen Waisen fast "unmenschlich behandeln, ihnen aus lauter Bequemlichkeit oft be-"reits ungeniegbare Speisen vorsetzen? Sie werden dem Grund= "fate hulbigen: "Selber effen macht fett." Die Waisenkinder "stecken so in Unrath und Ungezieser, daß sich uns der Gedanke "aufbrängt, die Anftalt habe fich einen gewiffen Beiligen neueren "Datums als Hauptpatron auserkoren.

"Unbegreissich ist, daß solche Zustände so lange vor den Augen "der zuständigen Behörden fortwuchern konnten; oder sollte unsern "Dorfmagnaten unbekannt geblieben sein, was sich die Spatzen "von den Dächern zupsissen? Es scheint, die "Hammen" der ge"schlachteten Waisenhausschweine haben ihre Wirkungen nicht ver"sehlt. So lange die Anstaltsleitung weltlichen Frauenzimmern "überbunden war, sind keine Klagen in die Deffentlichkeit gelangt.
"Wir wären im Falle, über dieses und ein anderes Kapitel noch "ein Mehreres mitzutheilen."

B. Wegen bieses Artifels erhob der Bürgergemeinderath von Sarnen gegen die Redaktion des "Luzerner Tagblatt" Klage wegen Verleumdung, indem er angemessene Bestrafung derselben u. s. w. verlangte. Er bemerkt, er sei zur Klage berechtigt, denn die Waisenanstalt Saanen sei seiner Administration und Aussicht unterstellt; der Gemeinderath sei überhaupt der rechtliche Vertreter der Anstalt, die nicht eine selbständige Nechtsperson sei. Wenn die

im "Tagblatt" hervorgehobenen Ungehörigkeiten und Vergebungen norgekommen wären, so würden sie eine moralisch und rechtlich strafwürdige Amtspflichtverletzung des Gemeinderathes darftellen. Die Berbachtigungen im Schluffate bes eingeklagten Artikels ketreffen den Gemeinderath direkt und personlich. Die Behaup= tungen des Artikels seien objektiv unwahr, wofür auf die Er= gebnisse eines auf Beschwerde bes Melchior Durrer in Sarnen eingeleiteten landammannamtlichen Untersuchs über die Verhältnisse im Waisenhause zu Sarnen verwiesen werbe. Die Redaktion bes "Luzerner Tagblatt" vertheidigte sich auf biese Klage zunächst un= einläglich, indem sie unter Anderm bestritt, daß der Gemeinderath pon Sarnen aktiv und sie passiv zur Sache legitimirt sei. Ersteres begründete sie damit, die eingeklagte Korrespondenz berühre über= haupt die klagende Behörde nicht, letzteres bagegen bamit, nach bem luzernischen Prefigesetze hafte in erster Linie ber Ginsender: biefer sei hier bekannt, es sei Jacques Hug, Parqueteriehandlung in Zürich; berselbe habe sich für den vorliegenden Prozest der luxernischen Gerichtsbarkeit unterworfen und nehme auf dem Bureau des beklagtischen Anwaltes Domizil. An ihn muffe die Rlägerschaft sich halten. Die Entscheidung über diese Einreden wurde gemäß obergerichtlicher Zwischenentscheidung in das einläß= liche Verfahren verwiesen. Die Redaktion des "Luzerner Taablatt" bielt diese Einreden daher in ihrer einläftlichen Antwort aufrecht. Im Nebrigen erhob sie in dieser die Einrede der Wahrheit. Die im Schluffate des Artikels enthaltene Behauptung präzisirte fie dahin, dieselbe sei von "Hammen" zu verstehen, welche der bi= schöfliche Kommissär Dillier erhalten habe; daß diese eine ge= wisse Wirkung thaten, muffe man annehmen, sonst batte bie gewissenlose Mikachtung ber höchsten Pflichten nicht Jahre lang andauern können. Nachdem von den Parteien ein sehr umfang= reicher Beweis burch Zeugen und Urkunden geführt worden war, wies die erste Instanz, das Bezirksgericht Luzern, die Klage ab, weil der Wahrheitsbeweis erbracht sei. Das Obergericht des Kantons Luzern dagegen erkannte durch Urtheil vom 17. November 1888:

1. Die Beklagte habe sich gegenüber der Klägerschaft der Bersteumbung schuldig gemacht.

66

2. Sie sei hiefur zu einer Gelbbuge von 50 Fr. verurtheilt.

3. Die Shre der Klägerschaft sei richterlich gewahrt.

4. Die Klägerschaft sei berechtigt, das Urtheil einmal auf Kosten der Beklagten im "Luzerner Kantonsblatt" sowie im "Luzerner Tagblatt", zu veröffentlichen; diese Besugniß soll jedoch wieder dahinfallen, sosern nicht innert Monatsfrist von schriftlicher Zustellung des Urtheils an davon Sedrauch gemacht würde, vorbehalten der Fall, daß das Urtheil weiter gezogen werden sollte.

5. Soweit über die ergangenen Prozeßkosten nicht schon besinitiv anders entschieden wurde, seien dieselben von der Beklagten zu bezahlen, jedoch habe die Klägerschaft ihre sammtlichen persönlichen Parteikosten, sowie den vierten Theil ihrer Advokaturkosten und

Reugenlöhne an sich selbst zu tragen.

Denmach habe Beklagte an die Klägerschaft eine Kostenvergüstung zu leisten von 1752 Fr. 80 Cts., wobei ein Betrag von 600 Fr. für von der Klägerschaft (persönlich) kautionirte und aus dieser Kaution verrechnete erstinstanzliche Gerichtskosten insbearissen ist.

6. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech Dr. Zemp 1570 Fr.;

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 1163 Fr. 50 Cts.

7. u. j. w.

In den Entscheidungsgründen dieses Urtheils wird ausgeführt: Die Einrede der mangelnden Passivlegitimation sei, nach den vom Obergerichte schon wiederholt ausgestellten Grundsähen, undegründet. Was die Einrede gegen die Aktivlegitimation der Klägerzschaft anbelange, so sei der Bürgerrath von Sarnen an und für sich unzweiselhaft zur Klage berechtigt. Denn wenn der "Bürgerrath von Sarnen" klagend auftrete, so seien hierunter in Wirkslichkeit diesenigen physischen Personen zu verstehen, welche zur Zeit Mitglieder dieses Kollegiums seien; die gewählte Bezeichnung seit lediglich als eine Bezeichnung einer Mehrheit physischer Personen zu verstehen, deren namentliche Aufführung nicht nothewendig gewesen sei, da sie im Streitfalle ohne Weiters und zu jeder Zeit bestimmbar sein würden. Der Gemeinderath in diesem

Sinne fet nun zur Klage legitimirt, zwar nicht beghalb, weil ber eingeklagte Artikel die Waisenanstalt betreffe, auch nicht inso= meit als die Einsendung sich gegen die im Waisenhause amtirenden (Menzinger=) Schwestern richte, wohl aber wegen ber ben "Auf= fichtsbehörden," zu denen in erfter Linie der Gemeinderath gehdre, gemachten Vorwürfe. In seinem Schluffate mache ber Artifel ben aufsichtspflichtigen Behörden in wenig verhüllter Form ben Vorwurf der Bestechung; er werfe denselben überdem pflicht= mibrige Vernachläßigung der Aufsicht vor. Insoweit, allein nur insoweit, sei der Gemeinderath zur Klage berechtigt. Danach ware an sich auch der Wahrheitsbeweis der beklagten Bartei nur nach biesen Richtungen bin zu prüfen. Allein der Vorhalt ber Bernachläßigung ber Aufsichtspflicht sei seinem Inhalte nach etwas mehr negatives; ein direkter Beweis besselben sei, da es sich bo= bei um bloße Unterlassungen handle, nicht wohl möglich (während bagegen allerdings der Vorwurf der Bestechung direkt beweisbar sei). Rücksichtlich ber Vernachläßigung ber Aufsichtspflicht bange ber Wahrheitsbeweis wesentlich damit zusammen, ob bie Behauptungen erwiesen seien, welche ber eingeklagte Artikel bezüglich ber Zuftande im Waisenhause zu Garnen aufstelle; seien biefe Behauptungen richtig, so sei naturgemäß auch die Thatsache ber Pflichtvernachläßigung seitens der Aufsichtsbehörde mindestens nahegelegt; wenn nicht, so erscheine der Vorwurf der Pflicht= vernachläsigung ohne Weiteres als unbegründet. Komme also rudsichtlich der Schuldfrage die eingeklagte Einsendung nur insoweit in Betracht, als sie gegen den klagenden Gemeinderath birekt gerichtet sei, fo muffe doch der geführte Wahrheitsbeweis in vollem Umfange geprüft werden. Ohnehin sei es schon für die Strafzumessung nicht gleichgültig, ob die behaupteten Miß= stände in der Anstalt wirklich bestanden haben oder nicht. Werde somit der geführte Wahrheitsbeweis in seinem ganzen Umfange geprüft, so ergebe sich: Was den Vorwurf der Bestechung anbelange, so habe die Beklagte in ihrer Antwort nicht mehr festge= halten, daß Mitglieder der Auffichtsbehörde, d. h. des Gemeinde= rathes, sich in der behaupteten Art (mit "Hammen") haben be= schenken laffen, dagegen werde bas von dem bischöflichen Kommissär Dillier behauptet. Den Mitgliedern des Gemeinderathes gegenüber

sei daher der Vorwurf von vornherein und zugestandenermaßen unbegründet. Nach Wortlaut und Zusammenhang des Artikels habe der Vorwurf sich aber gerade auf diese in erster Linie be= zogen ; auch gegenüber dem bischöflichen Kommiffar Pfarrer Dillier sei berselbe nicht begründet, da Pfarrer Dillier zwar einen Schinken aus dem Waisenhause erhalten, diesen aber bezahlt habe. In Be= zug auf die rudfichtlich der Kührung des Waisenhauses erhobenen Vorwürfe erachtet bas Obergericht auf Grund eingehender Wür= bigung ber geführten Beweise, ber Glaubwürdigkeit ber Zeugen u. f. w., den Beweis dafür als erbracht, daß die Art und Weise. wie die "diskiplinarische Aufsicht und Ahndungsbefugniß" in der Anstalt gehandhabt wurde, vielfach eine tadelnswerthe gewesen sei; dies gelte speziell für die Art der Bestrafung des Bettnässens. wegen dessen die Kinder mit dem nassen Leintuche um Ropf und Leib sich haben an bestimmte Stellen hinstellen muffen. Diese Braris dürfe als eine solche bezeichnet werden, daß ihr gegenüber bie Qualifikation "fast unmenschliche Behandlung" als eine voll= kommen gerechtsertigte erscheine. Rücksichtlich der übrigen Vorwürfe dagegen sei der Wahrheitsbeweis nicht erbracht. Es sei nicht erwiesen, daß die Anstaltsschwestern von der ihnen überge= benen Milch ben Rahm für sich verwendet haben, während die Kinder sich mit der "blauen Milch," vielleicht fogar mit Wasser= zusatz, haben begnügen müssen. Nach dem Wortlaute der Einsen= dung sei zweifelhaft, ob dieser Vorwurf sich überhaupt auf das Waisenhaus und nicht vielmehr nur auf die Suppenanstalt habe beziehen sollen. Allein im Prozesse habe sich die Beklagte burchaus auf erstern Standpunkt gestellt und es fei bei ber Beweisführung beibseitig hievon ausgegangen worden. Der Vorwurf sei aber. wie gesagt, nicht bewiesen. Ebenso sei nicht bewiesen, daß ben Rindern fast ungeniegbare Speisen seien vorgesetzt worden, oder bak man sie in Unrath und Schmutz habe stecken lassen: aller= bings geben speziell über die Ernährungverhaltniffe im Waisenhause die Ansichten der Zeugen weit auseinander; allein die dies= bezügliche Behauptung der eingeklagten Einsendung sei boch durch die Beweislage nicht gedeckt. Nach diesem Beweisergebnisse liege in der Anschuldigung wegen Bestechung ohne Weiters eine Berleumdung; hinsichtlich bes Vorwurfes ber Pflichtvernachläßigung

in der Aufsichtsführung habe sich ergeben, daß die Borwürfe gegen die Führung der Waisenanstalt in einem Kunkte begründet gewesen seien; in den übrigen Punkten dagegen sei das Ergebniß der Beweiskührung ein negatives gewesen und habe dennach inssoweit auch der Borhalt der Pflichtwernachläßigung gegenüber der Aufsichtsbehörde ohne Weiters seine Grundlage verloren und set auch in dieser Nichtung der Thatbestand der Verleumdung gegeben. Die Beklagte sei daher wegen Verleumdung angemessen zu bestrasen. Die Prozeskosten seien zumeist in Folge der umfangreichen Beweissührung zu übergewöhnlicher Höhe angestiegen. Nachdem die Beweissührung in Einem Punkte ein der Beklagten günstiges Resultat zu Tage gefördert habe, so erscheine es als gerechtsertigt, daß auch der Klagpartei eine angemessen Unote der ergangenen Rosten überbunden werde, während im Uedrigen die Beklagte ohne Weiters als der kostenfällige Theil zu betrachten sei.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff die Redaktion des "Luzerner Tagblatt" den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekursschrift beantragt sie: Das Bundesgericht wolle das am 14. Dezember vorigen Jahres zugestellte Urtheil gegen die Redaktion des "Luzerner Tagblatt" als versassungswidrig aufsehen, unter Kostenfolge für den Kläger. Zur Begründung führt sie aus:

1. Das Obergericht habe angenommen, der Bürgergemeinderath von Sarnen sei nicht als Behörde, wohl aber als "Privatperson" zur Klage berechtigt. Nach der luzernischen Gesetzgebung werden Injurienstreitigkeiten nach den Grundsätzen der Civilprozesordnung behandelt; nach der luzernischen Civilprozesordnung aber seien Verwandte der Parteien als verwersliche Zeugen zu betrachten und daher nicht abzuhören, und seien Personen, die von den Parteien abhängig seien, verdächtige Zeugen. Da nun der Bürgergemeinderath von Sarnen natürlich keine Verwandten habe, dessen einzelne Mitglieder aber aus den Akten nicht ersichtlich gewesen seien, so habe das Zeugniß von Verwandten der einzelnen Gemeinderathsmitglieder im Prozesse verwendet und haben von letztern abhängige Personen unbeanstandet als Zeugen einvernommen werden können; es seien schriftliche Zeugnisse der Aerzte Dr. Ming, Dr. Ettlin und Dr. Stockmann trotz verwandschaft=

licher ober schwägerschaftlicher Beziehungen der Aussteller zu ein= zelnen Gemeinderathsmitgliedern produzirt und als amtliche Ur= kunden berücksichtigt worden; man habe sich auf den landammann= amtlichen Untersuch berufen, tropdem derselbe wesentlich von Verwandten der einzelnen Gemeinderathsmitglieder sei geführt worden und es seien sogar einzelne Personen (eine Frau Durrer-Imfeld und stud. theol. Dillier) trotz verwandtschaftlicher Verhältnisse zu Gemeinderathsmitgliedern als Zeugen einvernommen, auch Beugen, welche von Gemeinderathsmitgliedern abhängig, beren "Schleppträger" seien, als unverdächtige Zeugen behandelt worden. Dagegen sei eine Reihe von Zeugen ber Beklagten als verdächtig bezeichnet worden (z. B. der Zeuge P. Zumstein), tropbem dieselben zu keiner Prozespartei in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Darin liege eine Verletzung ber Gleichheit vor dem Gesetze. Aus dem juriftischen Runftftucke, den Bürgergemeinderath als Privatperson zur Klage zuzulassen, haben sich für die Beklagte die nachtheiligsten Rechtsfolgen ergeben. Sie habe benn auch gegen die Legitimation des Gemeinderathes stets Einsprache erhoben. Die Anschuldigung bezüglich der Verabreichung entrahmter Milch gehe nach dem Wortlaute des eingeklagten Artikels klar und deutlich auf die "Suppenanstalt," nicht auf das Waisenhaus. Tropdem der Bürgergemeinderath Sarnen erklärt habe, die Suppenanstalt stehe mit bem Waisenhause in gar keiner Berbinbung und es also abgelehnt habe, die Verantwortlichkeit für die Vorkommniffe in der Suppenanstalt zu übernehmen, sei die Beklagte doch auch wegen dieses Vorhalts verurtheilt worden, ob= schon, nach dem Bemerkten, jedenfalls biefer Vorhalt ben Gemeinderath nicht berührt habe. Allerdings habe sich die Beklagte, gemäß der Eventualmarine, damit vertheidigt, wenn fie die fragliche Behauptung auch rücksichtlich des Waifenhauses aufgestellt haben sollte, so sei dieselbe mahr. Allein das rechtfertige die Berurtheilung offenbar nicht; übrigens sei der Beweis der Wahrheit thatsächlich geleistet.

2. Aus der Zulassung des Gemeinderathes, eines (aus unbenannten Personen bestehenden) Kollegiums, als Kläger, habe sich eine Ungleichheit vor dem Gesetze auch insofern ergeben, als die Beklagte bestraft worden sei, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, das Berhalten einzelner "Dorfmagnaten" zu illustriren und ohne daß die "zuständigen Behörden," welche der eingeklagte Artikel eigentlich im Auge gehabt habe, nämlich die mit der unmittelbaren Neberwachung des Waisenhauses beauftragte Waisenhauskommission und die Schulbehörden, geklagt hätten.

3. Nach dem luzernischen Civilprozegrecht gelte nicht die freie Beweiswürdigung, sondern eine gesetzliche Beweistheorie, und fei bas Gericht an die Antrage ber Parteien gebunden. Das Ober= gericht habe aber im vorliegenden Falle die einschlägigen gesets= lichen Borschriften verletzt, indem es wichtige Zeugen der Be= flagten von Amteswegen, ohne Parteiantrag (fo ben Zeugen Zacharias Burch) ober auf verspäteten Parteiantrag hin (fo ben Reugen Niklaus Kiefer) als verdächtig erklärt habe. Die Gründe, aus welchen das Gericht biese Zeugen als verdächtig bezeichne, seien zudem gang unzureichend, und es habe basselbe babei Mo= mente, welche nach bem gesetzlichen Beweisrechte geeignet waren, beren Zeugniß als ein glaubwürdiges erscheinen zu lassen, nicht berücksichtigt. Wenn allerbings das Gericht den R. Kieser, auf bessen Zeugnifiabgabe bie Gegenpartei in unzuläßiger Beise einzuwirken versucht habe, als unverwerflichen Zeugen hatte gelten laffen, so ware der gange Einredebeweis der Wahrheit erbracht gewesen. Insbesondere habe das Gericht die Regel des luzernischen Prozehrechtes, daß eine Thatsache als erwiesen zu gelten habe, wenn sie von zwei unverwerflichen Zeugen befräftigt werde, bei Seite gesetzt. Hätte bas Obergericht diese Regel in richtiger Weise angewendet, so hatte insbesondere der Beweis, daß die An= staltsschwestern die Milch zu eigenem Gebrauche abgerahmt und den Kindern "blaue-Milch" gegeben haben, als erbracht erachtet werden muffen. Ebenso auch der Beweis, daß die Kinder in Un= rath und Ungeziefer gesteckt haben. Das Gericht habe aber eben auf erhebliche Beweise keine Rücksicht genommen und dadurch eine Rechtsverweigerung begangen. Von einer Entfräftung des beklag= tischen Beweises durch einen klägerischen Gegenbeweis könne keine Rede sein, da die klägerischen Zeugen durchweg nur Negatives bezeugen, was zur Entfraftung eines geführten positiven Beweises nach feststehender Praxis nicht genüge.

4. Das Obergericht habe im vorliegenden Falle den Beweis

ganz anders gewürdigt, als in andern Fällen, worin ebenfalls eine Rechtsverweigerung liege. Es möge das damit zusammenhängen, daß kirchliche Personen im Spiele seien, da ja die Oberrichter des Kantons Luzern den Eid zu leisten haben, "die katholische Religion getreulich zu schühen und zu ehren." Rechtlich dürsen aber kirchliche Anstalten und Personen in bürgerlichen Angelegenheiten keine Brivilegien besitzen.

5. Verlett sei ferner die Garantie der Preffreiheit, zunächst beshalb, weil die Redaktion als verantwortlich erklärt worden fei, trothem der Berfaffer fich genannt und den inländischen Gerichten unterworfen habe; sodann aber insbesondere aus folgendem Grunde: Sogar nach der obergerichtlichen Feststellung des Beweisergebnisses sei die in dem eingeklagten Artikel erhobene Anflage wegen fast unmenschlicher Behandlung ber Kinder im Waisenhaufe zu Sarnen gerechtfertigt gewesen. Gine Reihe von Zeugen sage auch aus, daß die Zustände dort seit dem Erscheinen des eingeklagten Artikels besser geworden seien. Der Appell an die Deffentlichkeit sei also kein fruchtloser, er sei aber auch absolut nöthig gewesen, da frühere private. Reklamationen nichts gefruchtet haben. Trothem bestrafe das Obergericht die Beklagte, weil sie ihre Behauptungen nicht vollständig zu beweisen vermocht, und weil sie angeblich dem Gemeinderathe den Vorwurf der Bestechung gemacht habe. Letzteres sei aber nicht richtig. Abgesehen bavon, baß die fragliche Aeukerung im Schluffate bes eingeklagten Ar= tikels sich gar nicht auf den Gemeinderath beziehe, so sei darin ber Borwurf der Bestechung gar nicht enthalten, sondern nur die Bermuthung ausgesprochen, die "Schwestern" möchten fich bei ben Aufsichtsbehörden, insbesondere dem bischöflichen Kommissär, durch einschmeichelndes Benehmen, vielleicht auch durch ortsübliche Ge= schenke auf Rosten der Anstalt, in einer die Aufsicht paralysirenden Weise zu insinuiren vermocht haben. Zu dieser Aeußerung habe, da man ja nicht habe wissen können, daß der Pfarrer Dillier die Sendung aus dem Waisenhaus nicht als Geschenk angenommen habe, guter Grund vorgelegen. Dieselbe enthalte auch burch= aus nicht den Vorwurf der Bestechung, sondern nur eine erlaubte Kritif. Pflicht der Presse sei, öffentliche Uebelftande zu rugen, zumal in Fällen ber vorliegenden Art, wo es sich um die Wah=

rung von Interessen armer Kinder handle, die sich selbst nicht zu schützen vermögen. Wenn sie wegen Erfüllung dieser Pflicht bestraft werde, so werde die Preffreiheit verleht.

6. Eine Verletzung der Preßfreiheit liege endlich noch in der Rostenüberbindung. Der Bürgergemeinderath habe den Prozeßthatsächlich Namens der Schwestern geführt, die selbst nicht zu klagen gewagt haben. Hätte das Obergericht gleich zu Ansang des Prozesses (wie nunmehr im Endurtheil) gesagt, der Gemeinderath sei zur Klage wegen der Behauptungen über die Mitstände im Waisenhaus gar nicht legitimirt, so wären ⁹/40 der erwachsenen Kosten nicht entstanden, ja, der Gemeinderath hätte dann eigentlich gar kein Interesse an der Klage gehabt. Es gehe nun nicht an, die Beklagte einer unliedsamen Kritik wegen mit den Kosten (von eirca 3300 Fr.) dafür zu strasen, daß der Gemeinderath von Sarnen ohne Legitimation Namens der Schwestern geklagt und weitschichtige, theilweise gar nicht zur Sache gehörige Besweise enorme Kosten verursacht habe.

D. Der rekursbeklagte Bürgergemeinderath von Sarnen trägt auf Abweisung der Beschwerde an. Im Wesentlichen führt er, unter eingehender Darlegung der ihatsächlichen Verhältnisse, aus:

1. Wenn die Gegenpartei sich darüber beschwere, daß einzelne mit den Mitgliedern des beklagtischen Gemeinderathes verwandte Personen als Zeugen seien abgehört worden, so sei darauf zu erwidern, daß die Gegenpartei berechtigt gewesen sei, gegen die Zeugen Einwendung zu erheben, von welchem Rechte fie benn auch im Laufe bes Prozesses in der umfassenosten Weise Gebrauch gemacht habe. Entweder habe sie nun gegenüber den betreffenden Beugen eine Einwendung nicht erhoben, ober es sei dieselbe vom Gerichte zurückgewiesen worden. Weber im einen noch im andern Falle könne sie sich beim Bundesgerichte beschweren. Denn bem Bundesgerichte stehe die Neberprüfung der richtigen Anwendung bes luzernischen Civilprozestrechtes nicht zu. Die drei Aerzte Ming, Ettlin und Stockmann, haben übrigens ihre Gutachten in ihrer Eigenschaft als Aerzte (beeibigte Gemeindearzte und Mitglieder des Sanitätsrathes) abgegeben, und es könne daher ihre prozekuale Stellung nicht nach bem gleichen Magstabe wie diejenige bloger Privatpersonen beurtheilt werden.

3. Wenn die Rekurrentin sich über die Höhe der Kosten besschwere, so sei darauf zu erwidern, daß nicht der Bürgergemeinderath dieselben veranlaßt habe; berselbe habe nichts anderes gethan, als was er zur Abwehr der Angrisse der Kekurrentin habe thun müssen. Die große Ausdehnung der Beweissührung sei durch diese veranlaßt worden, welche bei ihrem Beweis auf eine Keihe von Jahren zurückgegriffen habe, und dadurch den Kläger genöthigt habe, das gleiche zu thun.

4. Ob und inwiesern der Bürgergemeinderath zur Klage legistimirt gewesen sei und ob das Versahren des Obergerichtes bei der Beweiswürdigung dem luzernischen Gesetze und der kantonalen Praxis entspreche, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen; andernfalls würde sich dasselbe zur Appellations= und Kassations=instanz in kantonalen Straf= und Civilprozessen erheben, was mit der Bundesversassung und =Gesetzgebung in schneidendem Widerspruche stände. Das Obergericht habe übrigens, wie sich aus seinem Urtheile ergebe, alle Anträge der Rekurspartei in gleicher Weise wie diesenigen der Klägerschaft gewürdigt.

5. Wie die Rekurrentin sich über Rechtsverweigerung beschweren könne, sei nicht recht verskändlich, da dieselbe ja nach allen Richtungen das rechtliche Gehör in ausgiebigstem Maße genossen habe.

6. Art. 55 ber Bundesverfassung garantire nicht die Straf-Iofigkeit von Preginjurien; auch in Preginjuriensachen sei bas Bundesgericht nicht britte Inftang, sondern konne nur etwa prufen, ob nicht eine offenbar berechtigte, kein Rechtsgut verletzenbe, Meinungsäußerung mit Strafe belegt worden fei. Davon konne aber hier keine Rede sein. Der eingeklagte Artikel sei zweifellos obiektiv beleidigend, enthalte er boch, und zwar gegenüber dem Gemeinderathe, die, nur leicht verhüllte, in die Form einer Ber= muthung gekleidete Anschuldigung der Bestechung und den Bormurf gröblicher Pflichtverletzung. Ob ber Beweis ber Wahrheit erbracht sei, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen; der Gemeinderath trete daher auf diese Frage nicht ein, obschon er mit ber obergerichtlichen Burdigung des Beweisergebniffes feineswegs vollständig einig gebe und überzeugt sei, daß das Bundesgericht, wenn es ben Beweis frei zu beurtheilen hatte, zu feiner Unficht gelangen würde.

E. Das Obergericht des Kantons Luzern verweist auf die Gründe seiner angesochtenen Entscheidung und fügt lediglich bei, es protestire gegen die Zulage der Rekurrentin, daß es in Sachen, bei welchen kirchliche Institute oder Personen betheiligt seien, eine besondere Strenge walten lasse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem angefochtenen Urtheile sind als zur Klage berechtigt nicht der Bürgergemeinderath von Sarnen als Behörde, sondern dessen einzelne gegenwärtige Mitglieder anerkannt, und ist davon ausgegangen worden, es haben in That und Wahrheit letzere, blos unter Benutzung der Kollektivbezeichnung "Bürgerzgemeinderath von Sarnen," geklagt. Richtig mag nun sein, daß es vielleicht korrekter gewesen wäre, statt die Mitglieder des Gemeinderathes von Sarnen unter dieser Kollektivbezeichnung zur Klage zuzulassen, die Nennung der einzelnen klagenden Gemeinderathsmitglieder zu verlangen. Allein, eine Versassungsverletzung liegt darin, daß dies unterlassen wurde, gewiß nicht. Wenn die Nekurrentin behauptet, sie sei dadurch, daß der "Bürgergemeinderath von Sarnen" zur Klage zugelassen worden sei, in Bezug auf Verwerfung und Bemängelung der Zeugen beeinträchtigt und ungünstiger als die Gegengartei gestellt worden, so ist darauf zu

erwidern, daß es ja der Beklagten jederzeit freistand, die Gegenpartei aufzufordern, die Mitglieder des Gemeinderathes zu benennen; sie hat dies nicht gethan und zwar, da sie nach den Aften gelegentlich die Verwandtschaftsverhältnisse einzelner Betheiligter zu Gemeinderathsmitgliedern relevirt, wohl deshalb nicht, weil sie von der Zusammensehung des Gemeinderathes ohnehin schon ausreichend unterrichtet war. Sie kann fich nun gewiß nicht beshalb, weil einige angeblich unzuläßige Zeugen einvernommen wurden, nachträglich über Verfassungsverletzung beschweren, um so weniger, als die Aussagen der von der Rekurrentin in ihrer Rekursschrift an das Bundesgericht als unzuläßig bemängelten Zeugen nach den Aften und dem Urtheile für den Ausgang bes Prozesses kaum irgend welche Bedeutung besagen. Der landam= mannamtliche Untersuch, beffen Führung die Rekurrentin bemängelt. fällt gänzlich außer Betracht, ba bas Urtheil nicht auf Grund dieses Untersuchs, sondern der gerichtlichen Beweisverhandlung gefällt wurde. Die ärztlichen Berichte ber Dr. Ming, Ettlin und Stockmann sodann durften als Beurfundung amtlicher Wahr= nehmungen doch wohl auch dann berücksichtigt werden, wenn die Aussteller derselben mit Gemeinderathsmitgliedern verwandt waren.

2. Ob und inwieweit die Gemeinderathsmitglieder zur Sache legitimirt, d. h. die Aeugerungen des eingeklagten Artikels gegen sie gerichtet waren, hat das Bundesgericht sachlich nicht zu unter= fuchen. Wenn bas Obergericht annimmt, die Gemeinderathsmit= glieber seien in dem durch sein Urtheil näher bezeichneten Umfange durch den eingeklagten Artikel betroffen, so liegt barin jedenfalls keine Verletzung irgend eines verfassungsmäßigen Grundsakes. steht ja doch fest, daß dem Bürgerrath von Sarnen die Aufsicht über das dortige Waisenhaus obliegt und wendet sich nun der eingeklagte Artikel in sehr lebhafter Weise auch gegen die dieser Anstalt vorgesetzen Aufsichtsbehörden. Die Annahme, die Gemeinberathsmitglieder seien zur Sache legitimirt, ist also burchaus nicht etwa eine willkürliche. Was speziell die Behauptung betrifft, es habe jedenfalls der Vorhalt betreffend die Abrahmung von Milch nicht das Waisenhaus und bemnach in keiner Weise ben Gemeinderath betroffen, so ist diese Behauptung, von ihrer

Erheblichkeit für die staatsrechtliche Beschwerde ganz abgesehen, nach der ganzen von der Beklagten im Prozesse eingenommenen Haltung thatfächlich unrichtig.

3. Wenn die Rekurrentin die Feststellung des Beweisergebnisses durch das Obergericht anficht und in ausführlicher Erörterung zu zeigen fucht, daß diefelbe dem geltenden gesetzlichen Beweisrechte nicht entspreche, daß insbesondere einzelne Zeugen der Beklagten zu Unrecht als befangen seien qualifizirt worden, so ist dem gegenüber grundsätlich festzuhalten, daß das Bundesgericht weder Appellations= noch Kassationsinstanz in Civil- ober Straffachen kantonalen Rechts und daher nicht befugt ift, die Entscheidung bes fantonalen Obergerichtes über das Ergebnig bes geführten Wahrheitsbeweises an ber Hand ber Aften und ber kantonalgesehlichen Beweisregeln zu überprüfen. Die sachbezüglichen Ausführungen der Rekurrentin laufen aber in That und Wahrheit barauf hinaus, bem Bundesgerichte eine folche Ueberprüfung quzu= muthen. Wenn das Bundesgericht sich, wie die Rekurrentin be= gehrt, darauf einlassen wollte, zu untersuchen, ob bas Oberge= richt mit Recht ober mit Unrecht angenommen habe, die Ausfagen einzelner Zeugen ber Beklagten, g. B. bes R. Riefer, seien mit Rucksicht auf gewisse Thatumstände mit einiger Vorsicht aufzunehmen, ober ob dasselbe auf gewisse Indizien das gebührende Gewicht gelegt habe u. f. w., so würde es in Wahrheit als Oberappellationsgericht die Sache felbst in britter Instanz beurtheilen, sich also eine ihm nach Verfassung und Gesetz durchaus nicht zustehende Kompetenz anmaßen. Nur dann etwa könnte bas Bundesgericht als Staatsgerichtshof (wegen Rechtsverweigerung) einschreiten, wenn die kantonalen Gerichte Beweise der Rekurrentin willfürlich abgelehnt oder bei Würdigung des Beweisergebnisses bei Seite geschoben hatten. Davon kann aber hier keine Rebe sein. Die kantonalen Gerichte haben sämmtliche von der Rekur= rentin anerbotenen Beweise erhoben und es hat das Obergericht die Beweisergebnisse sachlich in eingehender Beise gewürdigt. Die Nachprüfung der richtigen Anwendung des kantonalgesetzlichen Beweisrechtes steht, wie bemerkt, dem Bundesgerichte nicht zu. Wenn übrigens in dieser Richtung die Rekurrentin z. B. zu behaupten scheint, das Obergericht durfe auf aktenmäßige Thatum=

stände, welche die Glaubwürdigkeit eines einvernommenen Zeugen abzuschwächen geeignet sind, nur dann Rücksicht nehmen, wenn von den Parteien eine sachbezügliche Einrede aufgeworfen wurde, so ist diese Ausstellung angesichts der Bestimmung des § 157 der luzernischen Civilprozesordnung zum Mindesten keine unzweiselhafte.

5. Ift somit bei Beurtheilung der Beschwerde ohne Weiteres das vom Obergerichte festgestellte Beweisergebniß zu Grunde zu legen, so erscheint dieselbe als unbegründet. Wenn die Rekurrentin behauptet, es verftoke wider die Gewährleistung der Prekfreiheit. daß die Redaktion als verantwortlich sei erklärt worden, trots= dem der Einsender sich genannt und sich für den Prozes der luzernischen Gerichtsbarkeit unterworfen habe, so ist biese Behauptung aus benjenigen Grunden zuruckzuweisen, welche vom Bundesgerichte bereits in seiner Entscheidung in Sachen ber Rebaktion des "Vaterland" gegen Wrubel vom 15. Februar 1889 ausgeführt worden sind. Im Uebrigen ist zu bemerken: Das Bundesgericht ift, wie es schon häufig ausgesprochen bat, an sich nicht befugt, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben, es liege mit Rucksicht auf ein eingeklagtes Preferzeugniß der subjektive und objektive Thatbestand einer nach kantonalem Gesetzeste ftraf= baren Injurie vor. Das Bundesgericht kann vielmehr nur prufen, ob nicht etwa die kantonalen Gerichte den Grundsatz der Prefi= freiheit dadurch verletten, daß sie eine offenbar berechtigte, kein Rechtsgut verletende Meinungsäußerung, etwa weil dieselbe eine der Regierung oder der herrschenden Partei mikliebige, scharfe, sachliche Kritik öffentlicher Mißstände enthält, in migbräuchlicher Anwendung bes Strafgesetzes mit Strafe belegt haben. Nun ift im vorliegenden Falle, nach dem vom Obergerichte festgestellten Beweisergebnisse, ja richtig, bag die Angriffe des eingeklagten Artikels auf die Führung des Waisenhauses zu Sarnen keines= wegs völlig unbegründet, sondern theilweise, in Einem, nicht un= erheblichen, Bunkte, thatfächlich begründet waren. Allein der ein= geklagte Artikel enthält eben nicht nur diese begründete Rüge, sondern noch eine Reihe anderweitiger Auslassungen, und wenn nun das Obergericht in diesem anderweitigen Inhalte des Artikels den Thatbestand einer Verleumdung gefunden hat, so kann darin

eine Versassung verletzung nicht erblickt werden. Es ist vielmehr jedenfalls nicht unmöglich, z. B. in der Andeutung der eingesklagten Korrespondenz, die "Dorsmagnaten," welche Mitglieder der Aussichtsbehörden seien, möchten die im Waisenhause herrschenz den Mißstände in Folge von Geschenken, die sie aus dem Waisenzahren hause erhielten, übersehen haben, eine Verleumdung der klagenden Gemeinderathsmitglieder zu sinden. Derartige unbegründete Versbächtigungen gehen offenbar über das Gebiet blos sachlicher, erslaubter Kritik hinaus.

5. Wenn sich schließlich die Resurrentin noch über die Kostenüberbindung beschwert hat, so ist nicht einzusehen, inwiesern hierin
eine Versassung sollte liegen können, um so weniger,
als ja das Obergericht dem Umstande, daß der Wahrheitsbeweis
theilweise gelungen ist, bei seiner Kostenbestimmung Rechnung getragen hat. Es mag allerdings bedauerlich erscheinen, daß im
vorliegenden Falle die Kosten zu einem mit der Wichtigkeit der
Sache in gar keinem Verhältnisse stehenden Betrage angewachsen
sind. Allein von einer Versassung kann doch deshald
offendar nicht die Rede sein, zumal beide Parteien durch die
Weitschichtigkeit ihrer Beweisssührung zu diesem Ergebnisse in
gleicher Weise beigetragen haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gerichtsstand. - Du for.

- 1. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.
- 11. Arrêt du 12 avril 1889 dans la cause Meyer-Roulet.

Par ordonnance du 1^{er} Décembre 1888, le président du Tribunal civil de Genève a autorisé dame veuve Meyer née Degen et ses deux filles à assigner par devant ce tribunal son fils Charles Meyer et l'épouse du dit, Fanny-Elisa-Louise Meyer, née